

RS OGH 1984/6/27 3StR144/84

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.06.1984

Norm

StGB §2 A

StGB §80 D

Rechtssatz

Wer die eigenverantwortlich gewollte und verwirklichte Selbstgefährdung eines anderen ermöglicht (etwa durch Überlassen einer Einzelportion Heroingemisch), ist nicht ohne weiteres wegen eines Tötungsdelikts strafbar, wenn sich des mit der Gefährdung durch den anderen bewußt eingegangene Risiko verwirklicht. Nach Eintritt der Gefahrenlage trifft den Täter jedoch eine Pflicht zum Handeln, deren Unterlassen unter dem Gesichtspunkt eines Tötungsdelikts zu prüfen ist, wenn durch Herbeirufen eines Arztes der Todesgefahr wirksam hätte begegnet werden können.

Veröff: NStW 1984,452

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1984:RS0103812

Dokumentnummer

JJR_19840627_AUSL000_003STR00144_8400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at